

Haushaltssatzung des Amtes Neustrelitz-Land für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.03.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.817.600 EUR	2.882.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.991.300 EUR	2.960.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-173.700 EUR	-78.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.762.500 EUR	2.817.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.853.700 EUR	2.937.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-91.200 EUR	-119.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	9.800 EUR	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-145.300 EUR	53.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-135.500 EUR	-53.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 275.000 EUR 275.000 EUR

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 20,321 v.H. (**2026**) und 21,906 v.H. (**2027**) der Umlagegrundlagen festgesetzt
2. Die Umlage auf die Kosten in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 0 v. H. (**2026**) und 0 v.H. (**2027**) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 26,615 (2026) und 26,615 (2027) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften nach § 45 KV-MV

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Beiträge zu den Versorgungskassen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14a Besoldungsgesetz und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2. und 3. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
9. Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird:
1143 Technikunterstützende Informationsverarbeitung
1222 Einwohnermeldeamt
Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
10. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten, gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR nicht überschreiten. Für investive Maßnahmen ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR ist abweichend von § 9 Abs.2 GemHVO-Doppik mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.
11. Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt:
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV-MV gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 5% der Gesamtaufwendungen.
 - Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Nr. 1 KV-MV gilt die Entstehung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 5 % der laufenden Auszahlungen.
 - Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V.
 - Als geringfügig und unabweisbar im Sinne von § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen anzusehen, die im Einzelfall 100.000 EUR nicht überschreiten.
 - Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplans als geringfügig, wenn sie 5 % aller in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.
 - Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln (ku)" und "künftig wegfallend (kw)" werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzung wirksam.

§ 8 Sperrvermerke

Gemäß § 8 Abs.4 GemKVO-Doppik können Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, mit einem Sperrvermerk versehen werden. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, deren Veranschlagungsreife voraussichtlich erst im Laufe des Haushaltsjahres erreicht wird. Die einzelnen Sperrvermerke werden im Haushaltsprogramm am einzelnen Produktkonto hinterlegt und im Vorbericht aufgeführt. Die Aufhebung der Sperre obliegt grundsätzlich der Verwaltung.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-173.700 EUR	-78.100 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-91.200 EUR	-119.500 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-174.407 EUR	-252.507 EUR

Neustrelitz, den _____
Ort, Datum



[Handwritten signature]

Amtsvorsteher

Hinweis:

*Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.*

angezeigt worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/ 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.



(Unterschrift)
Amtsvorsteher